

Sitzung vom 11. Mai 2022

**709. Anfrage (Steigender Waffenbesitz bei Privaten)**

Die Kantonsrätinnen Susanne Trost Vetter, Winterthur, und Beatrix Stüssi, Niederhasli, haben am 25. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In der Presse wurde kürzlich verschiedentlich berichtet, dass sich immer mehr Menschen in der Schweiz eine Waffe zulegen, vor allem seit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges.

Im Zusammenhang mit diesem Run auf einen Waffenerwerbsschein bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist im Kanton Zürich eine Zunahme der Gesuche für Waffenerwerbsscheine feststellbar, und falls ja, seit wann und in welchem Ausmass? Spielte schon die Corona-Krise eine Rolle oder erst jetzt der Ukraine-Krieg?
2. Wie ist das Verhältnis zwischen bewilligten und abgelehnten Gesuchen?
3. Welche Gründe werden dafür angegeben, eine Waffe besitzen zu wollen? Wie werden diese Argumente überprüft?
4. Gibt es Überlegungen zu einer Revision des Antragformulars, sodass vor allem die Motivation der Antragstellenden differenzierter abgeklärt werden kann?
5. Gibt es aktuelle Waffenregister und Statistiken, die Auskunft über die Entwicklung geben? Wenn ja, von wem werden diese geführt? Wenn nein, warum nicht?
6. Sieht der Regierungsrat sinnvolle Gründe, um das Recht auf den Erwerb einer Waffe einzuschränken?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Trost Vetter, Winterthur, und Beatrix Stüssi, Niederhasli, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 5:

Der Bund ist alleine zuständig für den Erlass der Regelungen betreffend Waffen (Art. 107 Bundesverfassung [SR 101]). Für den Erwerb von meldepflichtigen Waffen ist ein Vertrag, für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Waffen ein Waffenerwerbsschein und für den Erwerb verbotener Waffen eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Die Waffen werden im Waffenregister erfasst, das von der Kantonspolizei Zürich betrieben wird.

Für das Ausstellen von Waffenerwerbsscheinen für bewilligungspflichtige Waffen sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig. Über die Anzahl der Gesuche wird keine Statistik geführt. Entsprechend können keine Aussagen zu bewilligten und abgelehnten Gesuchen für Waffenerwerbsscheine gemacht werden. Ein Waffenerwerbsschein berechtigt zum Erwerb von bis zu drei Feuerwaffen innerhalb von sechs bzw. neun Monaten (Art. 9b Waffengesetz [WG, SR 514.54] und Art. 16 Waffenverordnung [SR 514.541]). Erst wenn mit einem Waffenerwerbsschein Waffen gekauft wurden, erhält die Kantonspolizei Zürich Kenntnis vom ausgestellten Waffenerwerbsschein. Deshalb können gegenwärtig noch keine Aussagen zum Erwerb von Waffen seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Anzahl der erworbenen Waffen angestiegen ist, wie dies beispielsweise auch nach den Terroranschlägen in Europa (Ende 2015) der Fall war. Die Coronakrise jedoch hatte keinen wesentlichen Einfluss auf den Waffenerwerb.

Sogenannte verbotene Waffen (insbesondere halbautomatische Waffen) können von Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammlern sowie Museen erworben werden. Die Kantonspolizei Zürich ist zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligungen. Der zuständige Fachdienst Waffen/Sprengstoffe stellt für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 25. April 2022 im Vergleich zum Vorjahr mehr als eine Verdopplung der Gesuche um eine entsprechende Ausnahmegewilligung fest (1. Januar 2021 bis 25. April 2021 = 402 Gesuche, 1. Januar 2022 bis 25. April 2022 = 907 Gesuche). 2021 wurden 2,5% der Gesuche um Ausnahmegewilligung wegen Hinderungsgründen abgelehnt.

Zu Fragen 3, 4 und 6:

Gemäss Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> WG müssen nur die Personen einen Erwerbsgrund angeben, die den Waffenerwerbsschein nicht für Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke beantragen. Welche Gründe dabei angegeben werden, ist dem Regierungsrat aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen nicht bekannt. Ausnahmegewilligungen für den Erwerb grundsätzlich verbotener Feuerwaffen werden nur für Sport- und Sammlerzwecke ausgestellt. Das Gesuchformular um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins wird vom Bundesamt für Polizei herausgegeben. Der Kanton hat darauf keinen Einfluss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**